

Sicht um die aktuelle Situation der Diakonie geht. *Peter Neher* integriert diese Erwägungen mit einem Blick auf die katholische Caritas, *Hamideh Mobagbegbi* dagegen aus islamischer Perspektive. *Hans Ulrich Anke* und *Ansgar Hense* reflektieren über die Finanzierungssituation der Kirchen in Deutschland, bevor *Bernhard Vogel* gesellschaftliches Engagement aus dem Glauben heraus abhandelt.

Im vierten und letzten Teil des Bandes legen *Vincent de Féligonde*, *Jørgen S. Nielsen* und *Sophie van Bijsterveld* die Lage in Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden dar.

Trotz der inhaltlichen Nähe der 21 (!) Beiträge ergeben sich praktisch keine thematischen Wiederholungen (lediglich einige Beispiele und Teilargumente kehren wieder). Im Gegenteil: Die verschiedenen Artikel greifen sehr gut ineinander. Bei der großen Anzahl der versammelten Autoren und der doppelten Komplexität des Bandes (interreligiös und international) ist dies eine große herausgeberische Leistung. Inhaltlich sind die meisten Artikel, von wenigen Ausnahmen abgesehen, von großer theoretischer wie wissenschaftlicher Qualität, ohne dass die Lesbarkeit darunter leidet. Daraus ergibt sich eine empfehlenswerte und vor allem aktuelle Nachschlage- und Informationsquelle zum Thema „Religion im öffentlichen Raum“.

M. KRIENKE

DER „FALL“ TEBARTZ-VAN ELST. Kirchenkrise unter dem Brennglas. Herausgeber: *Joaquim Valentin*. Freiburg i. Br.: Herder 2014. 206 S., ISBN 978-3-451-31244-1.

Der Bischof von Limburg, Franz-Peter Tebartz-van Elst, geriet wegen umstrittener Personalentscheidungen, einer eidestattlichen Falschaussage, vor allem aber wegen erheblich gestiegener Baukosten seines Bischofshauses bundesweit in die Kritik. Nachdem der Abschlussbericht der externen kirchlichen Prüfung durch eine eigens eingesetzte Kommission der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegt worden war, nahm Papst Franziskus den vom Bischof angebotenen Amtsverzicht an. Wie es zu dieser Entscheidung kam, wird im vorliegenden Buch in zehn Beiträgen beschrieben. Diese sollen nun kurz vorgestellt werden.

*Daniel Deckers* (Abgang mit Stil, 11–23) gibt in einer Art Essay einen Überblick über die Ereignisse in Limburg zwischen dem 20. Januar 2008 (Amtseinführung des Bischofs) und dem 26. März 2014 (Annahme des Amtsverzichts durch Papst Franziskus). Weil in den nachfolgenden Beiträgen die einzelnen Ereignisse noch genauer beleuchtet werden (und weil Deckers ohne Angabe von Quellen arbeitet), will ich an dieser Stelle nur ein allgemeines Urteil unterstreichen: Tebartz-van Elst wurde von einem Lügengebäude begraben. „Aber nicht jenes vermeintliche der Medien, sondern eines, das er sich mit Hilfe von Anwälten und Beratern über Jahre hinweg selbst gezimmert hat“ (21). – *Christian Klenk* (Medialisierter Skandal oder skandalöse Medien? Eine kritische Betrachtung der Berichterstattung im Fall Tebartz-van Elst, 25–50) geht der Frage nach, ob der Limburger Bischof Opfer der Medien geworden ist. Dies wurde bisweilen behauptet. Die heftigste Medienschelte kam von Kardinal Gerhard Ludwig Müller. Der Präfekt der Glaubenskongregation behauptete, die Vorwürfe gegen den Limburger Bischof seien eine reine Erfindung von Journalisten. Diese Kritik an den Medien ließ sich aber nicht aufrechterhalten, da im März 2014 der Prüfbericht, der im Auftrag des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz angefertigt worden war, veröffentlicht wurde. Danach war klar: „Tebartz-van Elst trägt, ausweislich des Prüfberichts, zwar nicht die alleinige, aber doch die Hauptverantwortung für die Verfehlungen in der Affäre um das Bischofshaus“ (44). – Mit viel Gewinn habe ich den Beitrag von *Gregor Maria Hoff* (Apostolische Entflechtung. Ekklesiologische Anmerkungen zum Fall Limburg, 51–68) gelesen, nicht nur deshalb, weil der Autor sehr vornehm mit unserem Bischof umgeht, sondern vor allem, weil er den vorliegenden Skandal auf einer mehr ekklesiologischen Ebene verhandelt – in der Sprache jedoch leider oft arg sibyllinisch! Zwar stellt der Autor zunächst fest: „Der kirchliche Prüfbericht zum Fall Limburg hat [...] reinigend gewirkt, aber auch deutlich gemacht, wie notwendig der kritische Blick von außen war. Ohne die journalistische Berichterstattung und den öffentlichen Druck erscheint es mehr als zweifelhaft, ob es angesichts prominenter bischöflicher Verteidigung mit ihren eigenen Immunisierungseffekten zu einer wirklichen Aufklärung gekommen wäre“ (54). Aber bei diesem Blick von außen darf es nicht bleiben. Das Bischofsamt muss *von innen her* neu bestimmt und relativiert werden. Der

Bischof hat keine Macht, auf die er pochen könnte, sondern eine Vollmacht, die auf Gott und Jesus Christus hin transparent bleiben muss. „Der Bischof ist nichts ohne Christus; er muss sich bestimmen lassen von der Christus-Nachfolge im Zeichen des Kreuzes. Seine Macht ist geliehen, aber sie wird real ausgeübt. Der Diskurs darüber ist seinerseits machtvoll, weil er an spezifische Auslegungskompetenzen des Bischofs als Lehrer gekoppelt bleibt. Diese Verschränkung lässt sich theologisch nicht auflösen, aber lebenspraktisch anders regulieren. Dafür spricht, dass sich die wirkliche Ohnmacht bischöflicher Leitung in der Wahrnehmung ihrer Macht durchsetzt“ (61). – Auch in dem Beitrag von *Josef Freitag* (Bischofsamt – Anspruch und Ausübung, 69–89) geht es nicht unmittelbar um Tebartz-van Elst, sondern darum, was wir aus diesem Fall lernen können. Die durch die Amtsführung von Franz-Peter Tebartz-van Elst ausgelöste Krise in der Kirche ist mit seinem Rücktritt als Bischof von Limburg nicht ausgestanden, geschweige denn gelöst. Sie stellt vielmehr nach der eingetretenen Beruhigung der unmittelbaren Spannungen die Frage nach der Ausübung des Bischöfsamtes in neuer Weise. Was der Autor des vorliegenden Beitrags bemängelt, ist das Fehlen einer *Verwaltungsgerichtsbarkeit* in der katholischen Kirche. „Die Tatsache, dass die katholische Kirche in Deutschland keine Verfahrensregelungen in dieser Sache hat, trifft sich mit der Tatsache, dass der ‚Fall Limburg‘ nicht durch kirchliche Stellen, sondern durch die Presse und [...] durch den Gang an die Öffentlichkeit durch ein Mitglied des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls ins Rollen gekommen ist“ (87). Es ist höchste Zeit, für das Bischöfamt Regelungswege zu suchen, die auch bei fehlender Einsicht oder im Falle von Krankheit oder von Amtsunfähigkeit greifen können. – „Was tun, wenn das Vertrauen endet?“. Diese Frage stellen *Michael N. Ebertz* und *Lucia Segler* (91–118). Sie weisen darauf hin, dass es nicht nur ein Vertrauen in Personen gibt, sondern auch ein Vertrauen in eine Institution, ein sogenanntes „Institutionsvertrauen“ (vgl. 98f.). Dieses lebt vom Charisma des Leiters (einer Institution) und von seinem Erfolg. Bleibt der Erfolg aus, so hat seine charismatische Autorität ein Ende. So war es im Falle des Limburger Bischofs. „Nicht nur das Wohlergehen blieb aus, es wuchs auch das wechselseitige Misstrauen und die Scham unter den Kirchenmitgliedern, einer sozialen Gruppe (Bistum, Kirche) zuzugehören, deren Leitung weder als Vorzeigemodell für die kirchliche Moral noch als Vorbild gesellschaftlicher Moralität dienen konnte“ (117). – Sehr konkret wird in seinem Aufsatz *Thomas Schüller* (Zu einigen kirchenrechtlichen Dimensionen der Causa Tebartz-van Elst, 119–148). Er nennt eine ganze Reihe von Verstößen des Bischofs gegen universal- und partikularkirchenrechtliche Normen. Sie können hier in ihrer Gänze nicht einmal annähernd aufgelistet werden. Ich begnüge mich damit, beispielhaft drei Delikte zu benennen: 1. Im Ergebnis wird man dem Abschlussbericht der Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zustimmen müssen, wenn dort festgestellt wird, dass „die Beispruchsrechte von Konsultorenkollegium (Domkapitel) und Vermögensverwaltungsrat (Verwaltungskammer), sei es in ihrer Eigenschaft als Kontrollorgane der Diözese oder sei es als Organe des Bischöflichen Stuhls gemäß seinem Statut von 2003 [...] für das vom Bischof verantwortete Bauprojekt nicht beachtet“ (124) wurden. 2. Hinzu kommen im Bericht aufgelistete Verstöße gegen das diözesane Baustatut und Normen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (vgl. 124). 3. Strafrechtlich wäre zu prüfen, ob Bischof Tebartz-van Elst und sein ehemaliger Generalvikar Kaspar nach can. 1389 § 2 CIC durch rechtswidrige Setzung oder Unterlassung eines Aktes der Kirchengewalt zum Schaden eines Dritten gehandelt haben. „Könnte eine solche strafbare Handlung aus der geschilderten vermögensrechtlichen Perspektive nachgewiesen werden, wäre sie mit einer gerechten Strafe zu belegen“ (129). – *Klaus Lüdicke* (Begünstigt das kirchliche Arbeitsrecht missbräuchliche Machtausübung in der katholischen Kirche?, 149–156) hat den „Fall Patrick Dehm“ vor Augen. Dehm war (bis zum Sommer 2012) zuständig für das „Haus der Begegnung“ in Frankfurt am Main. Er soll bei einer Begehung dieses Hauses durch Immobilienfachleute die Bemerkung gemacht haben, jetzt „verscherbele“ der Generalvikar für den Bau des Bischofshauses schon das Tafelsilber des Bistums. Tebartz-van Elst und Kaspar waren der Meinung, die gemachte Bemerkung sei ein zureichender Kündigungsgrund. Sie war es nicht. Bischof und Generalvikar verloren vor dem Frankfurter Arbeitsgericht. Lüdicke ist nun der Meinung, der „Fall Dehm“ sei kein Einzelfall gewesen. „Es gehört zu den Vorwürfen im Zusammenhang der Limburger Wirren, dass in der Verwaltung des Bistums die Drohung mit Kündigung eine erhebliche

Rolle gespielt habe, um Kritiker der Handlungsweise von Bischof und Generalvikar ruhig zu stellen“ (149). – Die beiden nächsten Aufsätze von *Johannes Weutben* (Pastorale Strukturveränderungen. Erfahrungen mit einem zentral initiierten und gesteuerten Bistumsprozess, 157–174) und *Michael Kempf* (Veränderungsmanagement und Personalführung als aktuelle Achillesversen in katholischen Bistümern, 175–192) behandeln Probleme, die in allen deutschen Bistümern bestehen. Sie sind nicht typisch für das Bistum Limburg und dürfen deshalb hier übergangen werden. – Am Schluss des Buches steht der Essay von *Johannes zu Eltz* (Eben langt's! Der Fall Tebartz-van Elst aus Frankfurter Sicht, 193–203). Der Frankfurter Stadtdekan ist der Meinung, vor allem zwei Vorgänge hätten das Vertrauen der Stadtkirche in die Amtsführung des Bischofs irreparabel beschädigt. Der erste Vorgang war der „Rausschmiss“ von Patrick Dehm, über den schon weiter oben geschrieben wurde. Der zweite Vorgang war der Versuch, die Feier der Firmung bistumsweit zu organisieren. Zu diesem Zweck wurde im Dezember 2011 eine Handreichung mit dem Untertitel „Orientierung und Gestaltungshilfe für eine mystagogische Liturgie“ herausgegeben. Auch wenn der Bischof insofern „recht hatte mit seinem Regulierungsversuch“, als es „tatsächlich zu viel Geschwätz und G'schafthuberei in Firmgottesdiensten“ gibt – wie er auch sonst „mit seinen Analysen oft ins Schwarze getroffen“ hat (199) –, teilt zu Eltz die Kritik der für Firmkatechese und Firmgottesdienstvorbereitung verantwortlichen Frankfurter Pastoralreferentinnen und Gemeindereferentinnen. Diese Kritik entzündete sich an der die Handreichung prägenden „Dissonanz zwischen dem durchdringenden Befehlston und dem Vokabular der Seelsorge“ (ebd.).

Der vorliegende Band zeigt, welche Aspekte der Amtsführung von Bischof Tebartz-van Elst seinen Verzicht auf das Amt notwendig machten. Deutlich wird zudem aber, dass auch die Kontrollorgane weitgehend versagt haben.

R. SEBOTT SJ

ALT, JÖRG / VÄTHRÖDER, KLAUS (HGG.), *Arme Kirche – Kirche für die Armen: ein Widerspruch?* Würzburg: Echter 2014. 248 S., ISBN 978-3-429-03685-0.

Die Fragestellung dieses Titels wurde vor allem durch inzwischen sehr bekannte Äußerungen von Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben „*Evangelii Gaudium*“ inspiriert. Dort heißt es in Nr. 198: „[I]ch wünsche mir eine arme Kirche für die Armen“ und in Nr. 199: „[O]hne die Sonderoption für die Armen läuft die Verkündigung des Evangeliums [...] Gefahr, nicht verstanden zu werden“. Wie aber passt der Wunsch nach einer „armen Kirche“ mit einer „Kirche für die Armen“ zusammen? Das ist bei näherem Hinschauen alles andere als einfach herauszufinden. Obwohl Jörg Alt SJ und Klaus Vähröder SJ, die Herausgeber des Buches, mit dem Thema schon lange vertraut sind, haben sie die schwierige Frage einer Reihe von Personen vorgelegt und um Kriterien für die Beantwortung gebeten. Es sind Autoren, die sie aus ihrer Arbeit in Deutschland kennen, andere leben auch in anderen Ländern, zu einer dritten Gruppe gehören Menschen, die selbst arm sind, und eine letzte Gruppe sind Jesuiten, die als Projektpartner mit Armen zusammenarbeiten. Man erhielt natürlich auch Antworten, die von den Herausgebern nicht geteilt werden. Sie wurden dennoch in das Buch aufgenommen, da sie das Spektrum vertretbarer und de facto vertretener Positionen repräsentieren (14). Allerdings seien die Beiträge gnadenlos gekürzt worden, wenn sie den vorgegebenen Umfang überschritten. Individuelle Schreibstile wurden jedoch möglichst wenig verändert, und so entstand eine „Bandbreite zwischen poetische[m] und polemische[m], lehrhafte[m] und tagebuchartige[m] Stil“ (15).

Die Diskussion des Themas beginnt mit einer geistlichen Einführung durch den Generaloberen der Jesuiten, *Adolfo Nicolas* SJ. Sie hat den Titel: „Den Armen ihren Platz in der Kirche zurückgeben“ (19–25) und erinnert an die einschlägigen Zeugnisse der Bibel und an die Erneuerungsbewegungen im Lauf der Geschichte. „Im Mittelalter galten die Armen als die Vikare Christi auf Erden. Erst im 12. Jahrhundert hat Innozenz III. den Titel ‚Vicarius Christi‘ auf das Papsttum übertragen“ (22). Eine Kirche, die sich an den wirklich Armen orientiere, sei geprägt vom Vertrauen auf Gott allein. Sie sei eine frohe Kirche, weil ihr Reichtum im Herzen und nicht im Geld liege. Der Sonnengesang des hl. Franziskus von Assisi wird das tiefste Zeugnis genannt, das ein Armer geben könne. Auch Ignatius von Loyola fordere „Mut zu einer Freiheit, die nicht an Äußeres gebunden sei, an Dinge und Traditionen, sondern offen für Neues und Überraschungen“. Aber von einer Kirche für